

2016

StBp

Die steuerliche
Betriebsprüfung

Herausgeber:

Dr. Horst-Dieter Höppner,
Vizepräsident des Bundes-
amtes für Finanzen a. D.,
Bonn

Fachorgan für die
Wirtschafts- und Prüfungspraxis

56. Jahrgang _____ Jahresinhaltsverzeichnis

Unter ständiger Mitarbeit von:

Prof. Jürgen BRANDT, Richter am BFH
Dipl.-Finw. Michael BRINKMANN, Werl (Westf.)
RA und StB Dr. Günter DRESSLER, LRegDir a. D. im
Bundesamt für Finanzen, Bonn/München
Ass. iur. Dr. Matthias H. GEHM, Limburgerhof
Dipl.-Finw. Georg HARLE, Büttelborn
Prof. Dr. Bernd HEUERMAN, Vors. Richter am BFH,
München
Erich HUBER, Regierungsrat Amtsdirektor im österrei-
chischen Bundesfinanzministerium, Wien
Steuerberater Dipl.-Finw. Roland KÖHLER, Brakel
Jürgen R. MÜLLER, Rechtsanwalt, FAStr, Mainz

Prof. Bernd NEUFANG, Steuerberater, Calw
Dr. Ulrich PFLAUM, Oberregierungsrat, München
Hermann PUMP, Richter am Finanzgericht a. D.,
Münster
Prof. Dr. Otto SAUER, Vizepräsident des FG Nürnberg
a. D., Lehrbeauftragter an der Universität Regensburg
Hans Walter SCHOOR, Steuerberater, Kemmenau
Prof. Dr. Dieter SCHULZE ZUR WIESCHE,
Nordkirchen
Dipl.-Finw. Andreas WÄHNERT, Kiel
Dr. Karsten WEBEL, LL.M. (Indiana), Hamburg

Impressum

StBp – Die steuerliche Betriebsprüfung, Fachorgan für die Wirtschafts- und Prüfungspraxis.

Jahrgang: 56. (2016)

Erscheinungsweise: Die Zeitschrift erscheint 12-mal im Jahr.
www.StBpdigital.de

Herausgeber: Dr. Horst-Dieter Höppner, Vizepräsident des Bundesamtes für Finanzen a. D.,
Robelstr. 2, 53123 Bonn

Redaktion: ESV-Redaktion Steuern, Ass. iur. LL. M. Taxation Franz Lübbühren

Kontaktredaktion: Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, ESV-Redaktion Steuern,
Genthiner Str. 30G, 10785 Berlin, Telefon: (030) 25 00 85-575, Telefax: (030) 25 00 85-503,
E-Mail: F.Luebbuehuesen@ESVmedien.de

Verlag: Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin, Telefon:
(030) 25 00 85-0, Telefax: (030) 25 00 85-305, E-Mail: ESV@ESVmedien.de, Internet:
www.ESV.info

Vertrieb: Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin,
Postfach 30 42 40, 10724 Berlin, Telefon: (030) 25 00 85-226, Telefax: (030) 25 00 85-275,
E-Mail: Abo-Vertrieb@ESVmedien.de, Konto: Berliner Bank AG, Kto.-Nr. 512 203 101,
BLZ 100 708 48; IBAN: DE 31 1007 0848 0512 2031 01; BIC (SWIFT): DEUTDEB110

Bezugsbedingungen: Jahresabonnementspreis € 129,60; Einzelbezug je Heft € 12,80, jeweils
einschließlich 7% MwSt. und zuzüglich Versandkosten. Die Bezugsgebühr wird jährlich im
Voraus erhoben. Abbestellungen sind mit einer Frist von 2 Monaten zum 1.1. j. J. möglich.
Keine Ersatz- oder Rückzahlungsansprüche bei Störung oder Ausbleiben durch höhere Gewalt
oder Streik. Preise für gebundene Ausgaben früherer Jahrgänge auf Anfrage.

Anzeigen: Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin,
Telefon: (030) 25 00 85-626, Telefax: (030) 25 00 85-630, E-Mail: Anzeigen@ESVmedien.de

Anzeigenleitung: Sibylle Böhler

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 40 vom 1. Januar 2016, die unter
<http://mediadaten.StBpdigital.de> bereitsteht oder auf Wunsch zugesandt wird.

Hinweise für die Abfassung von Beiträgen: stehen Ihnen als PDF zur Verfügung unter:
www.ESV.info/zeitschriften.html.

Manuskripte: Von Text und Tabellen erbitten wir neben einem sauberen Ausdruck auf
Papier – möglichst ohne handschriftliche Zusätze – das Manuskript auf CD-ROM oder per

E-Mail bevorzugt in Word, sonst zusätzlich im RTF-Format. Zur Veröffentlichung angebotene
Beiträge müssen frei sein von Rechten Dritter. Sollten sie auch an anderer Stelle zur
Veröffentlichung oder gewerblichen Nutzung angeboten worden sein, muss dies angegeben
werden. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das
ausschließliche Verlagsrecht und das Recht zur Herstellung von Sonderdrucken für die Zeit
bis zum Ablauf des Urheberrechts. Das Verlagsrecht umfasst auch die Rechte, den Beitrag
in fremde Sprachen zu übersetzen, Übersetzungen zu vervielfältigen und zu verbreiten sowie
die Befugnis, den Beitrag bzw. Übersetzungen davon in Datenbanken einzuspeichern und
auf elektronischem Wege zu verbreiten (online und/oder offline), das Recht zur weiteren
Vervielfältigung und Verbreitung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines fotomechanischen
oder eines anderen Verfahrens sowie das Recht zur Lizenzvergabe. Dem Autor verbleibt das
Recht, nach Ablauf eines Jahres eine einfache Abdruckgenehmigung zu erteilen; sich ggf.
hieraus ergebende Honorare stehen dem Autor zu. Bei Leserbriefen sowie bei angeforderten
oder auch unaufgefordert eingereichten Manuskripten behält sich die Redaktion das Recht
der Kürzung und Modifikation der Manuskripte ohne Rücksprache mit dem Autor vor.

Rechtliche Hinweise: Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und
Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom
Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Das gilt
insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und
die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme. – Die Veröffentlichungen in
dieser Zeitschrift geben ausschließlich die Meinung der Verfasser, Referenten, Rezensenten
usw. wieder. – Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen
usw. in dieser Zeitschrift berechtigt auch ohne Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass
solche Namen im Sinne der Markenzeichen- und Markenschutzgesetzgebung als frei zu
betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürfen.

Nutzung von Rezensionstexten: Es gelten die Regeln des Börsenvereins des Deutschen
Buchhandels e.V. zur Verwendung von Buchrezensionen, <http://agb.ESV.info/>

Zitierweise: StBp, Jahr, Seite

ISSN: 0340-9503

Satz: Automatischer Satz durch metiTEC-Software · me-ti GmbH, Berlin

Druck: Ludwig Austermeier Offsetdruck, Berlin

Gedruckt auf elementar chlorfrei gebleichtem Papier (ECF).

Mitarbeiterverzeichnis

Die Zahlen hinter den Namen geben die Seiten an, auf denen die Beiträge des genannten Verfassers veröffentlicht wurden.

<i>Barthel</i> , Carl W., Dr, Steuerberater, Köln.....	80	<i>Kaligin</i> , Thomas, Dr., Rechtsanwalt/Fachanwalt für Steuerrecht, Berlin.....	76
<i>Becker</i> , Florian, Dipl.-Finanzwirt, Koblenz.....	347	<i>Köhler</i> , Roland, Steuerberater, Dipl.-Finanzwirt, Brakel.....	14, 66, 93, 249, 283, 329
<i>Bellinger</i> , Bernhard, Dr., Düsseldorf.....	336	<i>Köster</i> , Martina, Dr., Dipl.-Kauffrau, Steuerberaterin, Oer-Erkenschwick.....	203
<i>Brinkmann</i> , Michael, Dipl.-Finanzwirt, Werl (Westf.).....	189	<i>Kollruss</i> , Thomas.....	41
<i>Brandt</i> , Jürgen, Prof, Richter am BFH, München.....	51, 117, 180, 241, 307, 372	<i>Liedtke</i> , Walter, Regierungsdirektor a.D., Dipl.-Finanzwirt, Dipl.-Betriebswirt (VWA), Hamm.....	356
<i>Clausen</i> , Laura, M. Sc., Herne.....	203	<i>Lübbehüsen</i> , Dieter, Steuerberater, Frankfurt a.M.....	10, 29, 104
<i>Danielmeyer</i> , Gregor, Dipl.-Finanzwirt, Bünde.....	322	<i>Möller</i> , Thomas, Dr., Dipl.-Finanzwirt, Dipl.-Kaufmann (FH), Osnabrück.....	172
<i>Dohrmann</i> , Dieter, Dipl.-Finanzwirt, Oberhausen.....	366	<i>Neubert</i> , Thomas, Dipl.-Finanzwirt, Haale/Saale.....	322
<i>Dressler</i> , Günter, Dr., Leitender Regierungs- direktor a.D., Rechtsanwalt, Steuerberater Bonn/München.....	111, 174, 208, 235, 268, 293	<i>Pump</i> , Hermann, Richter am FG a.D., Münster.....	131, 169, 199, 262, 289, 327, 364
<i>Eichhorn</i> , Michael, Steuerberater, Dipl.-Finanzwirt Chemnitz/Düsseldorf/Pirna.....	303	<i>Roth</i> , David, LL.M. oec., Regierungsdirektor, Langerwehe.....	102
<i>Farr</i> , Carsten, Dr., Hersbruck.....	78	<i>Schoor</i> , Hans Walter, Steuerberater, Kemmenau.....	221
<i>Gehm</i> , Matthias H., Ass. iur., Dr., Limburgerhof.....	7, 37, 315	<i>Schulze zur Wiesche</i> , Dieter, Prof. Dr., Nordkirchen.....	143, 157
<i>Giezek</i> , Bernd, Prof. Dr., Gießen.....	347	<i>Sotta</i> , Christian, Frankfurt a.M.....	10, 29, 104
<i>Hänsch</i> , Falco, Dipl.-Finanzwirt (FH), LL.M., Kamen.....	165	<i>Unger</i> , Veit, Dipl.-Finanzwirt, Quedlinburg.....	322
<i>Harenne</i> , Nicola von, Dr., Oberregierungsrätin, Nordkirchen.....	136	<i>Wähner</i> , Andreas, Dipl.-Finanzwirt, Kiel.....	1, 61, 347
<i>Heuermann</i> , Bernd, Prof. Dr., Vorsitzender Richter am BFH, München.....	24, 87, 151, 214, 275, 339	<i>Walter</i> , Andreas, Rechtsanwalt, Frankfurt a.M.....	10, 29, 104
<i>Höring</i> , Johannes, Rechtsanwalt, Trier.....	148		
<i>Huber</i> , Erich, Regierungsrat Amtsdirektor, Wien/Österreich.....	125, 160, 228, 257, 352		
<i>Jungen</i> , André, Dr., Dipl.-Kaufmann, Steuerberater, Oberhausen.....	203		

Im Jahrgang 2016 behandelte Themen

Die Zahlen geben die Seiten an, auf denen die Beiträge veröffentlicht wurden.

Abgabenordnung und Betriebs-(Außen-)Prüfung

Logarithmische Normalverteilung als Prüfungsmittel für Wirtschaftsdaten	1
Die Haftung bei Verletzung der Pflicht zur Kontenwahrheit gemäß § 72 AO – Risikoprofil in der Praxis	7
Die Haftung bei Organschaft gemäß § 73 AO – Risikoprofil in der Praxis	37
Die Unterschiedlichkeit von Zeitreihenmodellen – Wie sehr sich Zeitreihenvarianten in der Prüfungsanwendung unterscheiden –	61
Der Vollstreckungsaufschub bei Steuernachforderungen	78
Schätzung aufgrund von Kassenmängeln.	80
Selbstanzeige-Sperrgrund: Erscheinen eines Amtsträgers zur „steuerlichen Prüfung“ (§ 371 Abs. 2 Nr. 1 lit. c AO)	102
Ein Konzept zum steuerlichen Risikomanagement im Erlösbereich	125, 160, 228, 257, 352
Die Kassenführung im bargeldintensiven Betrieb am Beispiel des Friseurs (§§ 158, 162 AO)	131, 169, 199, 262, 289, 327, 364
Rechtmäßigkeit einer Prüfungsanordnung für eine sog. Zweitprüfung bereits geprüfter Zeiträume und Steuerarten (anhängiges Verfahren beim BFH XI R 11/15)	136
Präferenzprüfung eine besondere Zollprüfung?	172
Probleme und Maßnahmen bei der Anerkennung und der Sicherstellung des Gemeinnützigkeitsstatus einer Kapitalgesellschaft – Eine fragebogenbasierte Analyse –	203
Ein Plädoyer für die Offene Ladenkasse	303
Die Haftung für Lohnsteuer gemäß § 42d EStG – Risikoprofil in der Praxis	315
Praxiserfahrungen zu Vorkursprüfungen – Visualisierte Schnittstellenverprobung	322
Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen – Rechtliche und praktische Probleme	336
Anwendung des Monetary Unit Sampling (MUS) in der steuerlichen Betriebsprüfung – Qualifizierte Untersuchung und Bewertung von Stichproben	347
Warum die Außenprüfung Prüfungstaktik und Prüfungstechnik überdenken sollte	356

Berufsrecht

Der Steuerberater als Vermittler, auch bei Außenprüfungen – Modernes Berufsbild, vielseitige Aufgaben, typische Wirkungsbereiche	111, 174, 208, 235, 268
--	-------------------------

Buchführung und Rechnungswesen

Einzelprobleme in der Bilanzierungspraxis von Abschlagszahlungen bei Werkverträgen	93
Rückstellung für Rücknahme- und Entsorgungspflichten von Elektrogeräten nach dem ElektroG	165
Bilanzberichtigung – Neues und Problematisches	221
Handels- und steuerrechtliche Grundlagen der Lifo-Methode	249
Methoden und Buchungstechnik der Lifo-Bewertung	329

Einkommensteuer

Buchung und Bilanzierung von Anzahlungen	14
Probleme bei der Dokumentation der Gewinnerzielungsabsicht bei sog. Leerstandsimmobilien	76
Personengesellschaften: Ertragsteuerliche Behandlung von Ergänzungsbilanzen	143
Progressionsvorbehalte im deutschen Steuerrecht und nach DBA-Recht.	293

Gewerbesteuer

Vermeidung gewerbesteuerlicher Anlaufverluste – Prüfungsfeld „verdeckte Anlaufkosten“ –	66
Gewerbesteuerliche Hinzurechnungen gem. § 8 Nr. 1 GewStG – Hinzurechnungstatbestände im Rahmen der Bildung und Auflösung von Rückstellungen	283

Investmentsteuer

(Immobilien-)Investmentfonds nach der Reform des Investmentsteuergesetzes i.d.F. des AIFM-StAnpG	10, 29, 104
Die Auswirkungen des Investmentsteuerreformgesetzes (InvStRefG) auf die Berufsträgerbescheinigung der Besteuerungsgrundlagen von Investmentfonds.	148

Körperschaftsteuer

KGaA-Besteuerungskonzept: Keine zwingende Betragsidentität zwischen § 9 Abs. 1 Nr. 1 KStG und § 15 Abs. 1 Nr. 3 EStG 41

Die förmliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen einer Organgesellschaft - Gelöste und neue Probleme für die Außenprüfung - 189

Umsatzsteuer

Nutzung und Vermietung von Gebäuden im Umsatzsteuerrecht. 366

Umwandlungsteuer

Einbringungen i.S.d. §§ 20, 21, 24 UmwStG gegen Zuzahlung 157

Stichwortverzeichnis

- Abschlagszahlungen
 - bei Werkverträgen 93
 - Bilanzierung 93
 - Sicherheitseinbehalt 97
 - Teilwert 98
- Abschreibung
 - außerordentliche - auf Wirtschaftsgüter des Vorratsvermögens 333
- ALARP-Prinzip 129
- Änderungsbescheid
 - Wirksamkeit von Vorläufigkeitsvermerken 241
- Ansparabschreibung
 - Auflösung wegen Nichtanschaffung 307
 - Nichtanschaffung als Tatbestandsmerkmal 307
- Anzahlung
 - Buchung und Bilanzierung 14
 - Ist-Besteuerung 100
 - Umsatzsteuer 100
 - Vorsteuer im Zusammenhang mit geleisteter 18
 - Vorsteuerabzug 23
 - Zeitpunkt der Entstehung der Umsatzsteuer 23
- Apotheke
 - Bonuspunktesystem 326
- Arbeitslohn
 - Berufshaftpflichtversicherung einer Rechtsanwalts-GmbH 117
 - Berufshaftpflichtversicherung eines Krankenhauses 119
- Arbeitszimmer
 - Arbeitsecke 122
 - häusliches 120
 - nahezu ausschließliche betriebliche/berufliche Nutzung 120
- Asset Linked Note 185
- Asylbewerber
 - Vermietung zur Unterbringung von - 369
- Aufbewahrungspflichten
 - Aufzeichnungen 179
- Aufzeichnungen
 - Aufbewahrungsfrist 179
 - Aufbewahrungspflicht 200, 263
 - Manipulation von - 336
 - offene Ladenkasse 303
 - Registrierkasse 131, 169, 199, 262, 289, 304, 327, 336, 364
 - sachliche Richtigkeit 348
 - Verfahrensdokumentation 338
- Aufzeichnungspflichten 125, 160, 258, 352
 - Registrierkasse 336
- Bemessungsgrundlage**
 - Abschläge gem. § 1 AMRabG 343
- Berufsträgerbescheinigung
 - bei Investmentfonds 148
- Beteiligungen
 - gemeinnütziger Körperschaft an gewerblich geprägter Personengesellschaft 275
 - wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb 276
- Betrieb
 - Einbringung eines - 157, 159
- Betriebsaufgabe
 - Übertragung von WG zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke 276
- Betriebsprüfung
 - Anschlussprüfung 374
 - in Büroräumen des Steuerberaters 235
 - Mittelbetrieb 374
 - Monetary Unit Sampling (MUS) 347
 - Prüfungstaktik 356
 - Prüfungstechnik 356
 - Registrierkassen 323
- Betriebsstätte
 - DBA 372
 - Definition 372
 - innerstaatliches Recht 372
 - Progressionsvorbehalt 300
- Betriebsvermögen
 - Einbringung gegen Mischentgelt 157
- Betriebsvorrichtung 34
- Bewertungsmethoden
 - Bilanzpolitische Gestaltungsmöglichkeiten 329
- Bewertungsvereinfachungen
 - Lifo-Methode 249, 329
- Bilanzberichtigung 221
 - erfolgsneutrale - 227
 - erfolgswirksame - 226
 - objektiver Fehlerbegriff 221
 - Pflicht zur - 223
 - subjektiver Fehlerbegriff 221
 - von Ergänzungs- und Sonderbilanzen 227
- Bilanzenzusammenhang
 - nach Realteilung einer Personengesellschaft 242
- Bilanzierung
 - Abschlagszahlungen 93
 - Anzahlungen 286
 - Ergänzungsbilanzen 143
 - Rückstellung für Rücknahme- und Entsorgungspflichten 165
 - Rückstellungen 285
 - unfertige Bauten 94
 - unfertige Erzeugnisse 95
 - unfertige Leistungen 95
- Buchführung
 - GoBD 131, 199, 264, 327
 - Lifo-Methode 249, 329
 - Unveränderbarkeit von Aufzeichnungen 131, 169, 199, 262, 289, 304, 327, 364
- Buchwertprivileg 276
- Compliance** 125, 131, 161, 228, 258, 266, 352
- Concierge-Service 36
- DBA** 294
 - Progressionsvorbehalt 295, 300
- Einbringung**
 - Anteilstausch 158
 - gegen Mischentgelt 157
 - gegen Zuzahlung 157
 - in eine Kapitalgesellschaft 157
 - in eine Personengesellschaft 159
 - von Betrieben 157, 159
 - von Mitunternehmeranteilen 157, 159
 - von Teilbetrieben 157, 159
- Einheitstheorie 55
- Elektrogeräte
 - Rückstellung für Rücknahme- und Entsorgungspflichten 165
- Entsorgungskosten
 - Rückstellung für - 165
- Ergänzungsbilanz
 - bei entgeltlichem Erwerb eines Anteils 144
 - Einbringung von Betrieben 145
 - Einbringung von Einzelwirtschaftsgütern 145
- Erziehungsbeistand
 - Umsatzsteuerbefreiung 339
- ETAF 112
- Festsetzungsbescheid**
 - gem. § 15b Abs. 4 Satz 1 EStG 185
- Feststellungsverfahren
 - bei Organgesellschaften 189
 - Mehr-/Minderabführungen bei Organgesellschaften 195
- Finanzierungsberater 213
- Freiberuflerpraxis
 - Abgrenzung Gewerbebetrieb 184
 - Fehlen der Eigenverantwortlichkeit und Leitung 184
 - Mitunternehmer 180
- Fremdkapitalzinsen
 - Einbeziehung von - in Herstellungskosten 98
- Gemeinnützigkeitsstatus**
 - bei gAG 203
 - bei gGmbH 203
 - bei Kapitalgesellschaften 203
- Gesamthandsvermögen
 - Realteilung 242
- Gewerbe
 - Abgrenzung Freiberuflerpraxis 184
 - Abgrenzung Vermögensverwaltung 30, 275
- Gewerbesteuer
 - Aktivierung von Anlaufaufwendungen 71
 - Anlaufverluste 66
 - Hinzurechnungen 283
 - Ingangsetzungs- und Erweiterungsaufwendungen 67
 - Miet- und Pachtzinsen 283
 - Rechteüberlassung 288
 - Rückstellungen 283
- GoBD 131, 199, 264, 322
- Gruppenbewertung 252
- Haftung**
 - bei Organschaft 37
 - bei Verletzung der Pflicht zur Kontenwahrheit 7
 - für Lohnsteuer gem. § 42d EStG 315
 - Haftungsbescheid 10
 - Kontensperre 7
 - Leiharbeitnehmerverhältnisse 321
 - Steuerberater 235
- Haftungsbescheid
 - Verhältnis zu Nachforderungsbescheid 316
- Herstellungskosten
 - Fremdkapitalzinsen 98
- IDEA 213
- Immobilienmakler

- Umsatzbesteuerung der Vermittlungsleistungen eines atypischen - 27
- Verhältnis Umsatzsteuer zur Grunderwerbsteuer 27
- Informations-Zentrale-Ausland (IZA) 359
- INSIKA 267, 328
- Inventur 95, 250, 331
- Investitionsabzugsbetrag
 - Finanzierungszusammenhang 308, 310, 312
 - Kompensation von BP-Mehrergebnissen 308, 310
- Investmentfonds
 - AIFM-StAnpG 10, 29, 104
 - aktive unternehmerische Bewirtschaftung 12, 13, 29, 104
 - Berufsträgerbescheinigung 148
 - Einkünfte aus Nebentätigkeiten bei - 33
 - Immobilien- 10, 29, 104
 - InvStRefGE 13
 - Prüfung auf Einzelobjektebene 106
 - Prüfung auf Portfolioebene 108
 - Rückgabe- und Liquidationsfälle 109
 - Umsatzmieten bei - 32
 - unschädliche Veräußerungen 104
 - Vermietungstätigkeiten bei - 29
 - Werbegemeinschaften bei - 36
 - Werbemaßnahmen bei - 33
 - Zusatz- und Nebenleistungen des Vermieters 30
- Isle of Man 358, 363
- Ist-Besteuerung
 - Anzahlungen 100
 - konkludenter Antrag auf 25
 - stillschweigende Gestattung der 26
- Jugendhilfe
 - mittelbare Kostentragung 343
 - Umsatzsteuerbefreiung 343
- Kapitalerträge
 - Termingeschäfte 151
 - Werbungskostenabzugsverbot 151
- Kapitalgesellschaft
 - Gemeinnützigkeitsstatus 203
- Kassenführung 125, 160, 228, 257, 352
 - Beweislast bei Fehlern 171, 328
 - im bargeldintensiven Betrieb 131, 169, 199, 262, 289, 327, 364
 - Schätzung 80, 131, 170, 200, 266
 - Steuerhinterziehung 336
- Komplementär
 - Besteuerung eines - einer KGaA 41
- Körperschaft
 - gemeinnützige - 275
- KGaA
 - Besteuerung der - 41
 - Besteuerung des Komplementärs 41
 - Besteuerungskonzept 41
 - Teiltransparenz 46
- Ladenkasse
 - Aufzeichnungen 303
- Leerstandsimmobilien 76
- Lifo-Methode 249, 329
- Layer 332
- Lohnsteuer
 - Berufshaftpflichtversicherung einer Rechtsanwalts-GmbH 117
 - Berufshaftpflichtversicherung eines Krankenhauses 119
 - Haftung für - 315
- Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten
 - bei Investmentfonds 149
- Mitunternehmer
 - Freiberuflerpraxis 180
- Mitunternehmeranteil
 - Einbringung von - 157, 159
- Monetary Unit Sampling (MUS) 347
 - Fehlerschätzung mit Hilfe des - 349
 - Stichprobenziehung 348
 - verfahrensrechtliche Einordnung 350
- Nachforderungsbescheid
 - Verhältnis zu Haftungsbescheid 316
- Nonprofit-Organisationen 203
- Option
 - Verfall einer - bei Termingeschäften 151
- Organschaft
 - Anerkennung einer - 191
 - Feststellungsverfahren 189
 - Haftung 37
 - Prüfungsorganisation 197
 - Prüfungszuständigkeit 197
 - Verursacherhaftung 39
 - Zinsschranke 194
- Panama Papers 356
- Parkraumüberlassung
 - verbilligte - an Arbeitnehmer 154
- Personengesellschaft
 - Beteiligung an gewerblich geprägte - 275
 - Realteilung 242
 - vermögensverwaltende 275
- Progressionsvorbehalt 293
 - Betriebsstätte 300
 - DBA 295, 300
 - OECD-MA 296
- Prüffeld
 - Monetary Unit Sampling (MUS) 347
 - Schnittstellenverprobung 61
 - verdeckte Anlaufkosten 66
 - visualisierte Schnittstellenverprobung 322
- Prüfungsanordnung
 - Anschlussprüfung 374
 - Festsetzungsverjährung 139
 - Heilung von Begründungsmängeln 142
 - Mittelbetrieb 374
 - Zweitprüfung 136
- Prüfungsmittel
 - Logarithmische Normalverteilung 1
 - Normalverteilung 2
- Realteilung
 - Bilanzenzusammenhang 242
- Registrierkasse
 - Apotheken 326
 - Aufzeichnungen 131, 169, 199, 262, 289, 304, 327, 364
 - Datenexport 325
 - Stornobuchungen 325
- Verprobung 323
- Zugriffsmöglichkeiten 336
- REITG 108
- Risikomanagement
 - im Erlösbereich 125, 160, 228, 257, 352
- Rückstellungen
 - für Rücknahme- und Entsorgungspflichten von Elektrogeräten 165
 - für unterlassene Instandhaltung 286
 - Hinzurechnung bei Gewerbesteuer 283
 - inhaltlich hinreichende Konkretisierung der Verpflichtung 167
- Sale-and-lease-back-Geschäft
 - Mitwirkung an bilanzieller Gestaltung als Leistung 279
 - steuerpflichtige sonstige Leistung 277
- Schätzung
 - Befugnis 81
 - der Besteuerungsgrundlagen 80, 131, 170, 200, 266, 328, 351
 - Kriterien 83
 - Methoden 83
 - Ziel 81
- Seeling 89
 - Wohnraumüberlassung als Entgelt 218
- Selbstanzeige
 - Außenprüfung 103
 - Erscheinen zur steuerlichen Prüfung 102
 - Sperrgründe 102
 - Umfang der Sperrwirkung 103
- Sportanlagen
 - Überlassung von - 368
- Steuerausfallrisiko 125, 160, 228, 257, 352
- Steuerberater
 - als Finanzierungsberater 213
 - Aufgaben 239
 - Bandbreite der Tätigkeiten 111
 - Berufsaussichten 268
 - Berufsbild 111, 174, 208, 235, 268
 - Eigenwerbung 235
 - Fachberatertitel 175
 - Funktionen 213
 - Geheimhaltungspflichten 270
 - Grundlagen für Bestellung als - 208
 - Grundlagen für Tätigkeit als - 208
 - Haftung 235
 - Legitimation gegenüber Finanzbehörden 268
 - Mandatsbeendigung 235
 - Ort der Betriebsprüfung 235
 - Qualitätssicherung 211, 238
 - Rechte und Pflichten 174
 - Rechtsberatung durch - 209
 - Spezialisierungen 174
 - Syndikus- 112
 - Verhaltensgebote 174
 - Zertifizierung 238
 - Zurückbehaltungsrechte 177
 - Zusammenschlüsse 116, 210
- Steuerberatungsgesellschaften
 - Dienstleistungsfreiheit 176
- Steuerberatungskosten
 - Absetzbarkeit von - 214

- Steuerbescheid
 - Änderung aufgrund neuer Tatsachen 307
- Steuerhinterziehung
 - Isle of Man 358, 363
 - Kassenführung 133, 264, 289, 304, 327
 - Manipulation von Aufzeichnungen 336
 - Risc Scaling 229
 - Risikomanagement 125, 160, 228, 257, 352, 356
 - zivilrechtliche Ansprüche 364
- Steuersatz
 - ermäßigter - bei Taxiunternehmen 87
- Steuerstrafrecht
 - Steuerhinterziehung 136, 264, 289, 327
- Summarische Risikoprüfung (SRP) 4, 61, 170, 261

- Tax-Compliance 125, 131, 161, 228, 258, 266, 352
- Taxiunternehmen
 - Beförderung durch Subunternehmer 87
- Teilbetrieb
 - Einbringung eines - 157, 159
- Teilwert
 - Abschlagszahlungen 98
 - -abschreibung auf Wirtschaftsgüter des Vorratsvermögens 333
- Termingeschäfte
 - erlangter Vorteil 152
 - Verfallenlassen einer Option 151
 - Werbungskosten 151
- Trennungstheorie 51, 54
 - modifizierte 54

- Übertragungen
 - Veräußerungsgewinn bei teilentgeltlichen - 51

- Umsatzsteuer
 - Abschläge gem. § 1 AMRabG 343
 - anerkannte Einrichtung 341
 - Anzahlungen 100
 - Erziehungsbeistand 339
 - gewerbliche Zimmernutzung 369
 - Jugendhilfe 343
 - Karussellbetrug 161
 - Neutralitätsprinzip 342
 - Nutzung und Vermietung von Gebäuden 366
 - Sale-and-lease-back-Geschäfte 277
 - Steuerbefreiung für Grundstücksüberlassungen 366
 - Taxiunternehmen 87
 - Unterbringung von Asylbewerbern 369
 - verbilligte Parkraumüberlassung an Arbeitnehmer 154
 - Verzicht auf die Steuerbefreiung 368
 - Wohnraumüberlassung durch Arbeitgeber 218
 - Zuordnungswahlrecht bei sonstigen Leistungen 89
- Umsatzsteuerbefreiung
 - anerkannte Einrichtung 214
 - Kostenübernahme 214
 - personenbezogene Voraussetzungen für - 214
 - Studierendenwerk 214
- Umwandlungssteuer
 - Einbringung gegen Zuzahlung 157

- Veräußerungsgewinn
 - bei teilentgeltlichen Übertragungen 51
- Verbrauchsfolgerverfahren
 - Bedeutung 251
 - Lifo-Verfahren 249, 252, 331
- Verlustfeststellung
 - für Einzelinvestitionen 185

- Vermietung und Verpachtung
 - Einkünfteerzielungsabsicht 76
 - Inneneinrichtungen 34
 - Überschussprognose 77
- Vermögensverwaltung:
 - Abgrenzung Gewerbe 30, 275
- Vollstreckungsaufschub 78
 - unangemessener Nachteil 78
 - Unbilligkeit der Vollstreckung 78
- Vorläufigkeitsvermerk
 - Aufhebung 241
 - Ersetzung durch einschränkenden - 241
 - Wirksamkeit 241
- Vorratsvermögen
 - außerplanmäßige Abschreibung 333
- Vorsteuervergütungsverfahren
 - Angaben zur Leistungsverwendung 25
 - Antragsanforderungen 24

- Werkverträge
 - Abschlagszahlungen 93

- Zapper-Software 290, 326
- Zeitreihenmodelle 61
- Zinsschranke 194
- Zollpräferenzprüfung 172
 - Prüfungsanordnung 173
 - Prüfungsgrund 172
 - Prüfungsumfang 173
- Zuordnungswahlrecht
 - bei sonstigen Leistungen 89

Steuerrechtsprechung

Folgende Entscheidungen des BFH wurden besprochen:

BFH-Urteil vom 14. Juli 2015 – VIII R 21/13

1. Hat das FA die Steuer unter Bezugnahme auf Gründe i.S. des § 165 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 AO vorläufig festgesetzt, so bleibt der Vorläufigkeitsvermerk bis zu seiner ausdrücklichen Aufhebung wirksam. Eine stillschweigende Aufhebung des Vorläufigkeitsvermerks durch eine Änderungsveranlagung, auch wenn sie auf eine (andere) Korrekturvorschrift gestützt ist, ist ausgeschlossen.

2. Keine solche – unwirksame – stillschweigende Aufhebung des Vorläufigkeitsvermerks, sondern dessen inhaltlich neue Bestimmung ist gegeben, wenn dem Änderungsbescheid im Verhältnis zum Ursprungsbescheid ein inhaltlich eingeschränkter Vorläufigkeitsvermerk beigelegt wird. Dies gilt auch, wenn ein sowohl auf § 165 Abs. 1 Satz 1 AO als auch auf § 165 Abs. 1 Satz 2 AO gestützter Vorläufigkeitsvermerk im geänderten Bescheid durch einen allein auf § 165 Abs. 1 Satz 2 AO gestützten Vorläufigkeitsvermerk ersetzt wird. Die durch einen solchen Vorläufigkeitsvermerk nicht erfassten Teile eines Änderungsbescheides erwachsen in Bestandskraft, soweit sie nicht innerhalb der Rechtsbehelfsfrist angefochten werden.

241

BFH-Beschluss des Großen Senats vom 27. Juli 2015 – GrS 1/14

Der Begriff des häuslichen Arbeitszimmers setzt voraus, dass der jeweilige Raum ausschließlich oder nahezu ausschließlich für betriebliche/berufliche Zwecke genutzt wird.

120

BFH-Urteil vom 18. August 2015 – V R 47/14

1. Ein Antrag auf Ist-Besteuerung (§ 20 UStG) kann auch konkludent gestellt werden.

2. Der Steuererklärung muss deutlich erkennbar zu entnehmen sein, dass die Umsätze auf Grundlage vereinnahmter Entgelte erklärt worden sind. Das kann sich aus einer eingereichten Einnahme-/Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG ergeben.

3. Hat ein Steuerpflichtiger einen hinreichend deutlichen Antrag auf Genehmigung der Ist-Besteuerung beim FA gestellt, dann hat die antragsgemäße Festsetzung der Umsatzsteuer den Erklärungsinhalt, dass der Antrag genehmigt worden ist.

25

BFH-Urteil vom 10. September 2015 – V R 41/14

Vermittlungsleistungen eines atypischen Maklers mit Verwertungsbefugnis nach § 1 Abs. 2 GrEStG sind nicht gemäß § 4 Nr. 9 Buchst. a UStG steuerfrei.

27

BFH-Urteil vom 23. September 2015 – V R 4/15

Für die Steuerermäßigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG ist es unbeachtlich, wenn der Unternehmer die Personenbeförderungsleistung nicht selbst

durchführt, sondern durch einen Subunternehmer durchführen lässt.

87

BFH-Urteil vom 24. September 2015 – V R 9/14

Die Ausschlussfrist des § 18 Abs. 9 Satz 3 UStG wahrt nur, wer einen Antrag stellt, in dem er Angaben zu den entsprechend Art. 3 Buchst. a Satz 2 i.V.m. Anhang C Buchst. F der Richtlinie 9/1072/EWG geforderten Mindestinformationen (Art der Tätigkeit oder des Gewerbezweigs für die er die Leistungen bezogen hat) macht.

24

BFH-Urteil vom 14. Oktober 2015 – V R 10/14

1. Das Zuordnungswahlrecht gilt nur für die Herstellung und Anschaffung von Gegenständen.
2. Der Bezug von sonstigen Leistungen wird vom Zuordnungswahlrecht nicht umfasst; diese sind entsprechend der (beabsichtigten) Verwendung gemäß § 15 Abs. 4 UStG aufzuteilen.

89

BFH-Urteil vom 20. Oktober 2015 – VIII R 33/13

1. Nach der vor Einführung der Regelungen in § 16 Abs. 3 Satz 2 EStG durch das StEntlG 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl I 1999, 402) geltenden Rechtslage kann im Fall der Realteilung mit Buchwertfortführung ein gewinnwirksamer Bilanzierungsfehler der realgeteilten Personengesellschaft nach den Grundsätzen des formellen Bilanzenzusammenhangs bei den Realteilern berichtigt werden.

2. Der Bilanzansatz für ein in der Gesamthandsbilanz vor der Realteilung vollständig abgedecktes Wirtschaftsgut ist fehlerhaft, wenn für dieses Wirtschaftsgut in einer darauf bezogenen negativen Ergänzungsbilanz keine korrespondierenden Zuschreibungen erfolgt sind. Geht dieses Wirtschaftsgut auf Realteiler über, kann die von ihnen fortgeführte negative Ergänzungsbilanz bei ihnen auf Grundlage des formellen Bilanzenzusammenhangs gewinnerhöhend aufgelöst werden.

242

BFH-Beschluss vom 27. Oktober 2015 – X R 28/12

Dem Großen Senat des BFH wird gemäß § 11 Abs. 4 FGO die folgende Rechtsfrage zur Entscheidung vorgelegt:

Wie ist im Fall der teilentgeltlichen Übertragung eines Wirtschaftsguts aus einem Einzelbetriebsvermögen eines Mitunternehmers in das Gesamthandsvermögen einer Mitunternehmerschaft (§ 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 EStG) die Höhe eines eventuellen Gewinns aus dem Übertragungsvorgang zu ermitteln?

51

BFH-Urteil vom 3. November 2015 – VIII R 62/13

Die Einkünfte einer Ärzte-GbR sind insgesamt solche aus Gewerbebetrieb, wenn die GbR auch Vergütungen aus ärztlichen Leistungen erzielt, die in nicht unerheblichem Umfang ohne leitende und eigenverantwortliche Beteiligung

der Mitunternehmer-Gesellschafter erbracht werden.

BFH-Urteil vom 3. November 2015 – VIII R 63/13
Erhält ein (Schein-)Gesellschafter eine von der Gewinnsituation abhängige, nur nach dem eigenen Umsatz bemessene Vergütung und ist er zudem von einer Teilhabe an den stillen Reserven der Gesellschaft ausgeschlossen, kann wegen des danach nur eingeschränkt bestehenden Mitunternehmerrisikos eine Mitunternehmerstellung nur bejaht werden, wenn eine besonders ausgeprägte Mitunternehmerinitiative vorliegt. Hieran fehlt es jedoch, wenn zwar eine gemeinsame Geschäftsführungsbefugnis besteht, von dieser aber tatsächlich wesentliche Bereiche ausgenommen sind.

BFH-Urteil vom 11. November 2015 – VIII R 74/13
1. Die gemäß § 15b Abs. 4 Satz 1 EStG vorgesehene gesonderte Feststellung des gemäß § 15b Abs. 1 EStG nicht ausgleichsfähigen Verlustes ist auch für Einzelinvestitionen durchzuführen.
2. Die gesonderte Feststellung des nicht ausgleichsfähigen Verlustes umfasst bei Einzelinvestitionen verschiedene Elemente. Ist dem Feststellungsbescheid nicht mit hinreichender Deutlichkeit zu entnehmen, dass (auch) ein nicht ausgleichsfähiger Verlust gemäß § 15b Abs. 1 EStG festgestellt wird, fehlt es an einer für die Einkommensteuerfestsetzung des Verlustentstehungsjahres bindenden Feststellung..

BFH-Urteil vom 19. November 2015 – VI R 47/14
Die Mitversicherung angestellter Klinikärzte in der Betriebshaftpflichtversicherung eines Krankenhauses nach § 102 Abs. 1 VVG ist kein Lohn, weil die Mitversicherung keine Gegenleistung für die Beschäftigung ist.

BFH-Urteil vom 19. November 2015 – VI R 74/14
Die eigene Berufshaftpflichtversicherung einer Rechtsanwalts-GmbH nach § 59j BRAO führt nicht zu Lohn bei den angestellten Anwälten. Die Rechtsanwalts-GmbH wendet dadurch weder Geld noch einen geldwerten Vorteil in Form des Versicherungsschutzes zu.

BFH-Urteil vom 12. Januar 2016 – IX R 48/14
1. Einkünfte bei einem Termingeschäft i.S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a, Abs. 4 Satz 5 EStG liegen bei dem Erwerb einer Option auch dann vor, wenn der Steuerpflichtige die Option bei Fälligkeit verfallen lässt (entgegen BMF-Schreiben v. 9.10.2012, BStBl I 2012, 953, Rz 27, und v. 27.3.2013, BStBl I 2013, 403).
2. Das Werbungskostenabzugsverbot des § 20 Abs. 9 EStG ist verfassungsgemäß.

184 BFH-Urteil vom 14. Januar 2016 – V R 63/14
1. Überlässt ein Unternehmer nur seinen Angestellten gegen Kostenbeteiligung Parkraum, erbringt er damit eine entgeltliche Leistung.
2. Die Besteuerung unentgeltlicher Leistungen erlaubt keinen Rückschluss auf die Besteuerung von Dienstleistungen, die der Unternehmer gegen verbilligtes Entgelt erbringt. 154

180 BFH-Urteil vom 18. Februar 2016 – V R 60/13
Beteiligt sich eine gemeinnützige Stiftung an einer gewerblich geprägten vermögensverwaltenden Personengesellschaft, unterhält sie auch dann keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, wenn die Personengesellschaft zuvor originär gewerblich tätig war (Fortsetzung des BFH-Urteils vom 25.5.2011 I R 60/10, BFHE 234, 59, BStBl II 2011, 858). 275

BFH-Urteil vom 18. Februar 2016 – V R 46/14
Wird eine Aufgabe durch Vertrag ohne eine spezifische gesetzliche Grundlage übertragen, führt dies nicht zu einer Anerkennung i.S. des Art. 132 Abs. 1 Buchst. g und i MwStSystRL als Einrichtung. Ebenso kann die Kostenübernahme für eine bestimmte Aufgabe nur dann zu einer anerkannten Einrichtung i.S. des Art. 132 Abs. 1 Buchst. g und i MwStSystRL führen, wenn für die Zahlung eine gesetzliche Grundlage besteht. 214

185 BFH-Urteil vom 18. Februar 2016 – V R 23/15
1. Wird ein von einer GmbH bebautes Grundstück teilweise dem Geschäftsführer zu Wohnzwecken überlassen, so scheidet ein Vorsteuerabzug für den Wohnteil gemäß § 15 Abs. 2 UStG aus, wenn dieser steuerfrei vermietet wurde.
2. Das Recht zur Nutzung zu Wohnzwecken aufgrund des Arbeitsvertrags des Geschäftsführers kann Teilentgelt für seine Arbeitsleistung darstellen. 218

117 BFH-Urteil vom 22. März 2016 – VIII R 58/13
Löst ein Steuerpflichtiger mit Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG die von ihm gebildete Ansparabschreibung für die geplante Anschaffung eines Wirtschaftsguts nicht spätestens durch Ansatz einer entsprechenden Betriebseinnahme in seiner Gewinnermittlung für den zweiten auf die Bildung folgenden Veranlagungszeitraum auf, so kann das FA den erklärungsgemäß für jenes Jahr ergangenen Einkommensteuerbescheid nicht nach Maßgabe des § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO unter Hinweis auf das spätere Bekanntwerden der Nichtanschaffung des Wirtschaftsguts ändern. Denn die Nichtanschaffung ist kein Tatbestandsmerkmal für die Auflösung der Ansparabschreibung nach § 7g Abs. 4 Satz 2 EStG a.F. und daher insoweit keine rechtserhebliche Tatsache. 307

<p>BFH-Urteil vom 23. März 2016 – IV R 9/14 Die Gewährung eines Investitionsabzugsbetrags ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil der Steuerpflichtige die Begünstigung im Anschluss an eine Außenprüfung zur Kompensation der von dieser ermittelten Gewinnerhöhungen geltend macht (entgegen BMF-Schreiben v. 20.11.2013 IV C 6 S 2139 b/07/10002, 2013/1044077, BStBl I 2013, 1493, Rz 26).....</p> <p>BFH-Urteil vom 6. April 2016 – V R 12/15 Sale-and-lease-back-Geschäfte können als Mitwirkung des Käufers und Leasinggebers an einer bilanziellen Gestaltung des Verkäufers und Leasingnehmers zu steuerpflichtigen sonstigen Leistungen führen.</p> <p>BFH-Urteil vom 28. April 2016 – I R 31/15 Der Senat lässt offen, ob das Merkmal des sog. Finanzierungszusammenhangs auch im Rahmen des Investitionsabzugsbetrags nach § 7g EStG 2002 n.F. (i.d.F. des UntStRefG 2008) zu prüfen ist. Das Merkmal ist jedenfalls nicht deshalb zu verneinen, weil die nachträgliche Geltendmachung des Investitionsabzugsbetrags lediglich der Kompensation eines durch die Betriebsprüfung veranlassten Mehrergebnisses dient, ohne dass hiermit eine weitergehende Zielsetzung – wie beispielsweise der Erhalt einer privaten Steuervergünstigung außerhalb der investitionsbezogenen Förderung des § 7g EStG 2002 a.F. – verknüpft wird (Bestätigung der Rechtsprechung; Abweichung vom BMF-Schreiben v. 20.11.2013, BStBl I 2013, 1493, Rz 26).</p> <p>BFH-Urteil vom 15. Juni 2016 – III R 8/15 1. Die Anordnung einer zweiten Anschlussprüfung für ein gewerbliches Einzelunternehmen, das im Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Prüfungsanordnung als Mittelbetrieb eingestuft ist, bedarf grundsätzlich keiner über § 193 Abs. 1 AO hinausgehenden Begründung. 2. Eine derartige Prüfung ist ermessensgerecht, wenn keine Anhaltspunkte für eine willkürliche</p>	<p>oder schikanöse Belastung bestehen und sie nicht gegen das Übermaßverbot verstößt. Sie ist nicht übermäßig, wenn das Unternehmen während des vorgesehenen Prüfungszeitraumes zeitweise als Großbetrieb eingeordnet war und sich aufgrund vorliegenden Kontrollmaterials aus Sicht des FA ein Prüfungsbedarf ergibt.</p> <p>310 BFH-Beschluss vom 22. Juni 2016 – V R 42/15 Der BFH ersucht mit seinem Beschluss v. 22.6.2016 V R 42/15 den EuGH um Klärung, welche Bedeutung dem Gleichbehandlungsgrundsatz bei der Lieferung von Arzneimitteln im Umsatzsteuerrecht zukommt. Entscheidungserheblich ist dabei die EU-Grundrechtecharta (EUGrdRCh).....</p> <p>277 BFH-Urteil vom 22. Juni 2016 – V R 46/15 1. Ein selbständiger Erziehungsbeistand kann sich für die Steuerfreiheit der von ihm erbrachten Betreuungsleistungen auf Art. 135 Abs. 1 Buchst. h MwStSystRL auch dann berufen, wenn die Kosten für diese Leistungen über eine Personengesellschaft abgerechnet und damit (nur) mittelbar von einem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe getragen werden. 2. Seit dem 1.1.2008 sind die Leistungen eines selbständigen Erziehungsbeistands nach § 4 Nr. 25 Buchst. b Doppelbuchst. bb UStG steuerfrei, wenn sie im vorangegangenen Kalenderjahr ganz oder zum überwiegenden Teil unmittelbar oder mittelbar durch Träger der öffentlichen Jugendhilfe vergütet wurden.</p> <p>308 BFH-Urteil vom 20. Juli 2016 – I R 50/15 Der in § 9 Nr. 3 GewStG verwendete Begriff der Betriebsstätte bestimmt sich nicht nach der Definition des jeweils einschlägigen DBA, sondern nach innerstaatlichem Recht (Bestätigung von BFH-Urteil vom 5. Juni 1986 IV R 268/82, BFHE 146, 447, BStBl II 1986, 659; Abweichung von AEAO zu § 12 Tz. 4; BMF-Schreiben vom 31. Januar 2014, BStBl I 2014, 290, zuletzt geändert durch BMF-Schreiben vom 26. Januar 2016, BStBl I 2016, 155).</p>	<p>374</p> <p>343</p> <p>339</p> <p>372</p>
--	---	---

